

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 18

Donnerstag, 12. Mai 2022

Seite: 102

Inhaltsverzeichnis:

• <u>Mitteilungen des Landratsamtes:</u>	Seite
Bauausschusssitzung am 16.05.2022.....	103
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022	103
Haushaltssatzung des Schulverbandes Postau – Weng, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022	105
Widerruf der Allgemeinverfügung zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Widerruf der Allgemeinverfügung zum amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest im Stadtgebiet Landshut / Stadtgarten Hofberg.....	107
Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Über- schwemmungsgebiets des Aichbachs auf den Gebieten der Gemeinde Adlkofen und Gemeinde Niederaichbach im Landkreis Landshut	108
Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Über- schwemmungsgebiets des Wolfsbachs auf den Gebieten der Gemeinde Adlkofen, Gemeinde Niederaichbach und Markt Essenbach im Landkreis Landshut.....	113

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
Am **Montag, 16.05.2022**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau
Vergabe von Baumaßnahmen
- 1.1 Kreisstraße LA 2, Kirchberg - Lkr.-Grenze DGF
Vergabe Bau eines Geh- und Radweges
- 1.2 Kreisstraße LA 16, Untervilsdern - Vilssöhl
Vergabe Erneuerung des Asphaltoberbaues
- 1.3 Kreisstraße LA 16/59, Instandsetzung Geh- und Radweg
Vergabe Instandsetzungsarbeiten
- 1.4 Kreisstraße LA 7, BW 07a
Vergabe Brückeninstandsetzung
- 2 Tiefbau
Vorabstimmung Klimarelevanz-Prüfung
- 3 Hochbau
Realschule Ergolding
Sanierungskonzept
- 4 Realschule Neufahrn
Abbruch Schwimmhalle und Anpassung Außenanlagen
- 5 Hochbau
Kloster Vilsbiburg
VGW Objektplanung und Jurybesetzung

(Nr. 6 vom 05.05.2022)

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.536.500,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.359.800,00 €
festgesetzt.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.223.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 368 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.325,82 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Kronwinkl für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 19.04.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kronwinkl, Viecht, Hauptstr. 12, 84174 Eching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Eching, 03.05.2022

Schulverband Kronwinkl

Gez.

Max Kofler

Vorsitzender des Schulverbandes

(Nr. 20 – 9410.1 vom 10.05.2022)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Postau – Weng, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 2 und Abs. 7 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 490.426,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 42.500,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage; Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 368.184,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der in Postau beschulten Kinder auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt 116 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Schüler 3.174,00 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Postau - Weng für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 28.03.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Postau – Weng, Am Kellerberg 2 a, 84109 Wörth a.d.Isar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 11.04.2022
Schulverband Postau - Weng
Gez.
Angstl
1. Vorsitzender des
Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 10.05.2022)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar
Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	463.600,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	104.728,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 461.100,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Aufteilung:

Die anteilige Betriebskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 224.684,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 236.416,00 €.

2. Investitionskostenumlage:

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 32.500,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Aufteilung:

Die anteilige Investitionskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 13.650,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 18.850,00 €.

3. Gesamtumlage

Das Umlagesoll liegt bei insgesamt 493.600,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 26.04.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 02.05.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Niederaichbach – Wörth/Isar

Gez.

Josef Klaus

Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 10.05.2022)

Widerruf der Allgemeinverfügung zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Widerruf der Allgemeinverfügung zum amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest im Stadtgebiet Landshut / Stadtgarten Hofberg

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund **Art. 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)** i. V. m. **Art. 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Tiergesundheitsgesetz** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 S. 47 ff., wird für die Zukunft widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Begründung

I.

Der mit dem Untersuchungsergebnis des FLI vom 17.03.2022 amtlich festgestellte Ausbruch von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) mit dem Subtyp H5N1 in einer Geflügelhaltung in der Stadt Landshut / Stadtgarten Hofberg ist nicht mehr gegeben. Alle durch die Gesetzgebung notwendigen Untersuchungen hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit Aviärer Influenza fielen negativ aus. Eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2022 ist somit nicht länger geboten.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf in Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zu Ziffer 1.:

Gemäß Art. 39 i. V. m. Anhang X der VO (EU) Nr. 2020/687 sowie gemäß Art. 55 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 2020/687 können die Maßnahmen in der Schutz- bzw. Überwachungszone zum 09.05.2022 aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der HPAI um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Der Widerruf der angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 des Tenors der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche kann mit sofortiger Wirkung angeordnet werden. Es muss nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 4.:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon

abweichender Zeitpunkt, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 11.05.2022

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 84 vom 10.05.2022)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Aichbachs auf den Gebieten der Gemeinde Adlkofen und Gemeinde Niederaichbach im Landkreis Landshut

vom 11.05.2022

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BundesimmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901), i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach im Landkreis Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal

erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Landshut (in Papierform und digitaler Form) und in den Gemeinden (in digitaler Form) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die digitalen Unterlagen können auf Anfrage beim Landratsamt Landshut per E-Mail versendet werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näherliegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG. Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

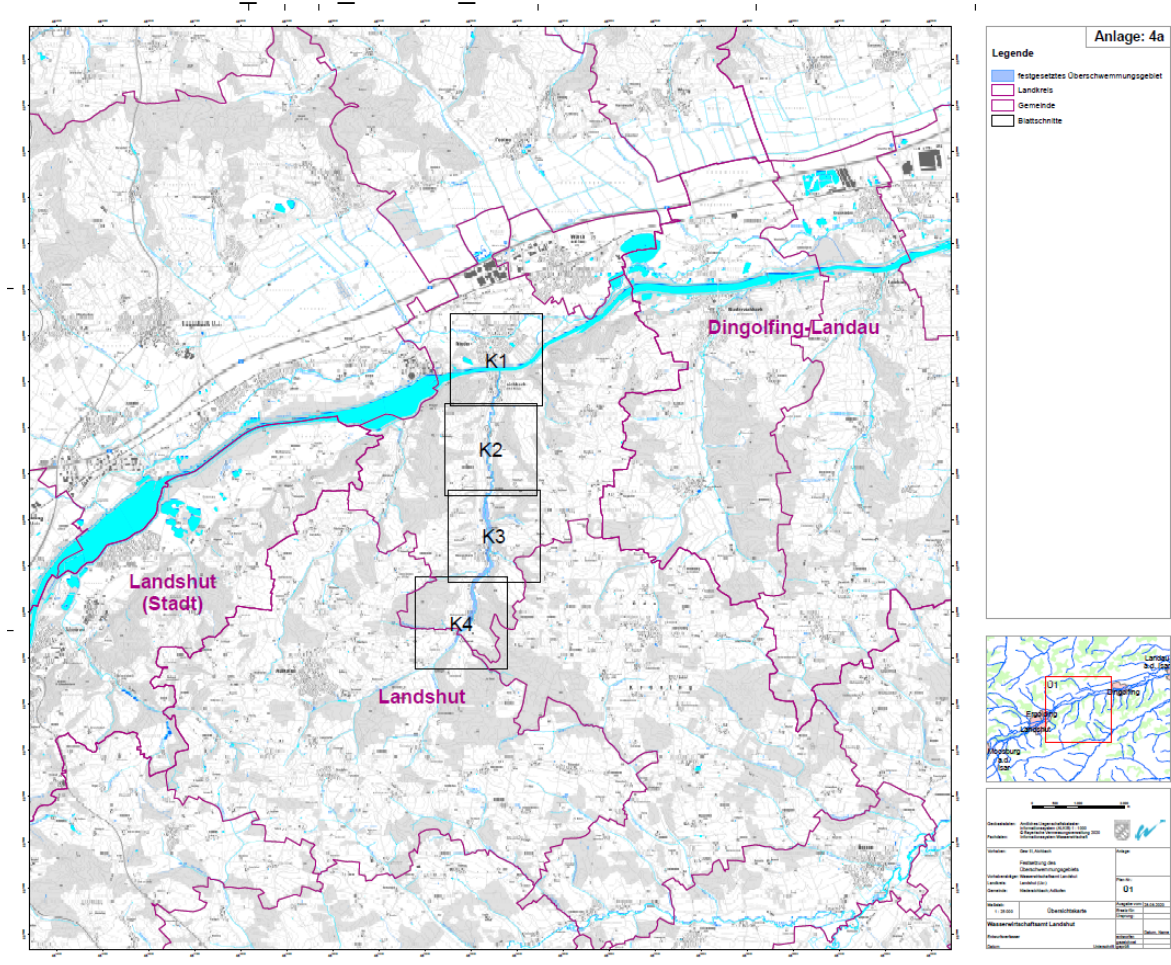
§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

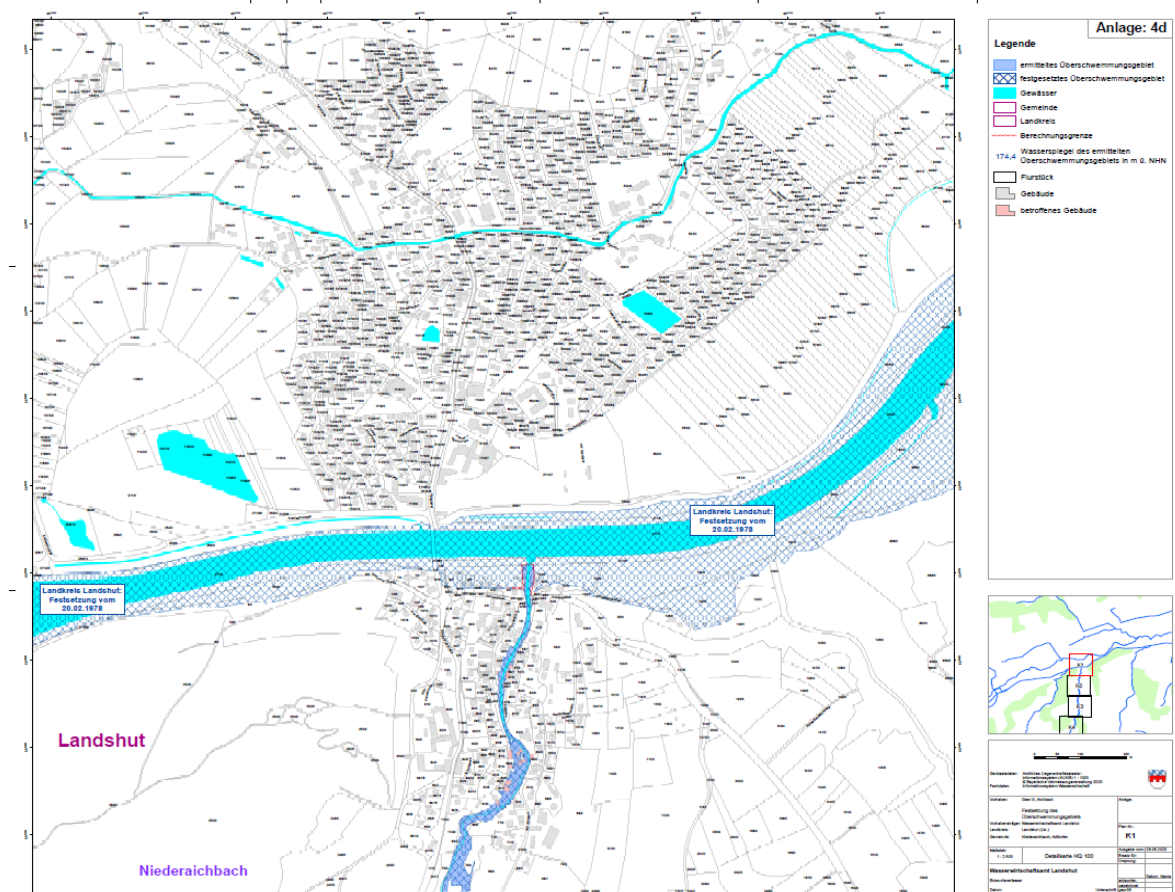
- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

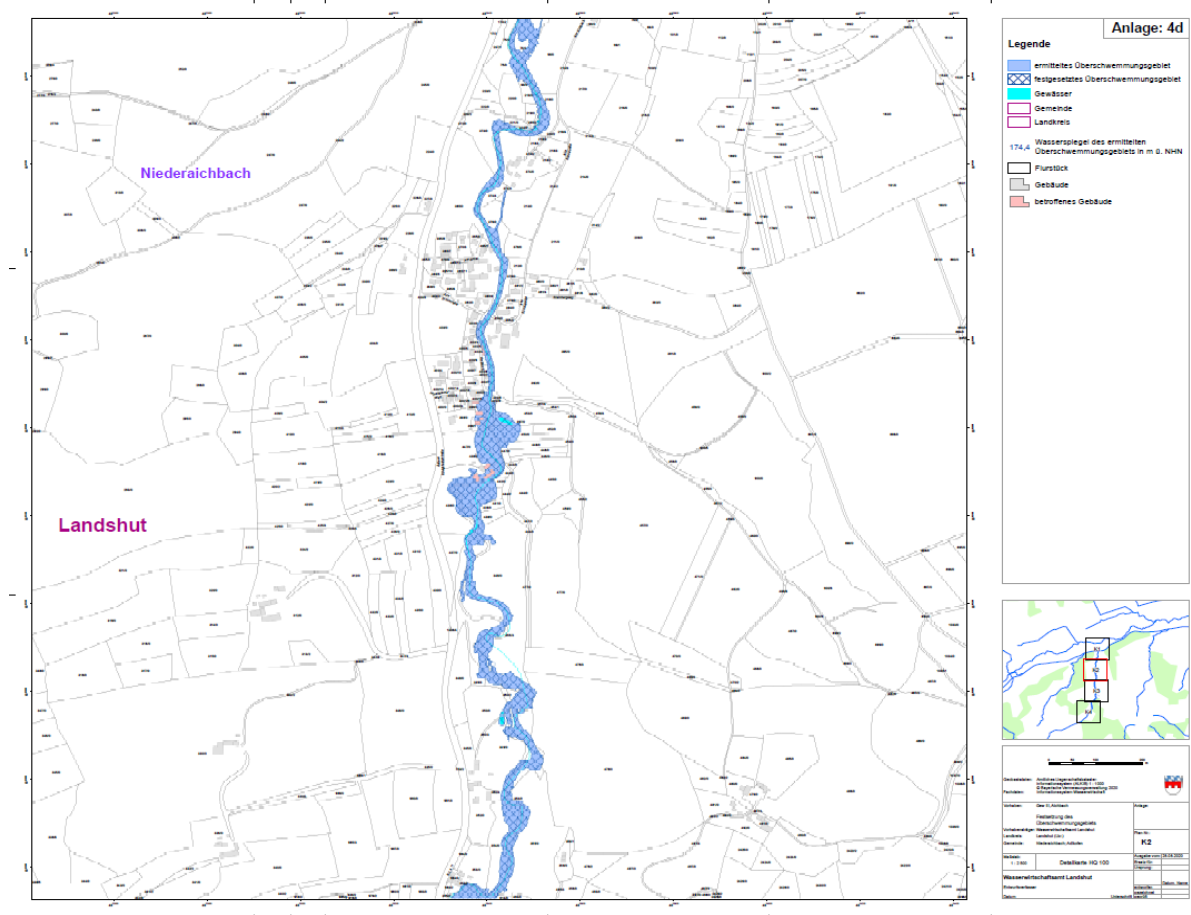
Übersichtskarte D_16752_AICBA1_1



Festsetzung_D_16752_AICBA1_1



Festsetzung_D_16752_AICBA1_2



Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Wolfsbachs auf den Gebieten der Gemeinde Adlkofen, Gemeinde Niederaichbach und Markt Essenbach im Landkreis Landshut

vom 11.05.2022

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BundesimmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901), i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach und dem Markt Essenbach im Landkreis Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Landshut (in Papierform und digitaler Form) und in den Gemeinden/Markt (in digitaler Form) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die digitalen Unterlagen können auf Anfrage beim Landratsamt Landshut per E-Mail versendet werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näherliegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (3) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (4) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG. Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (4) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (6) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

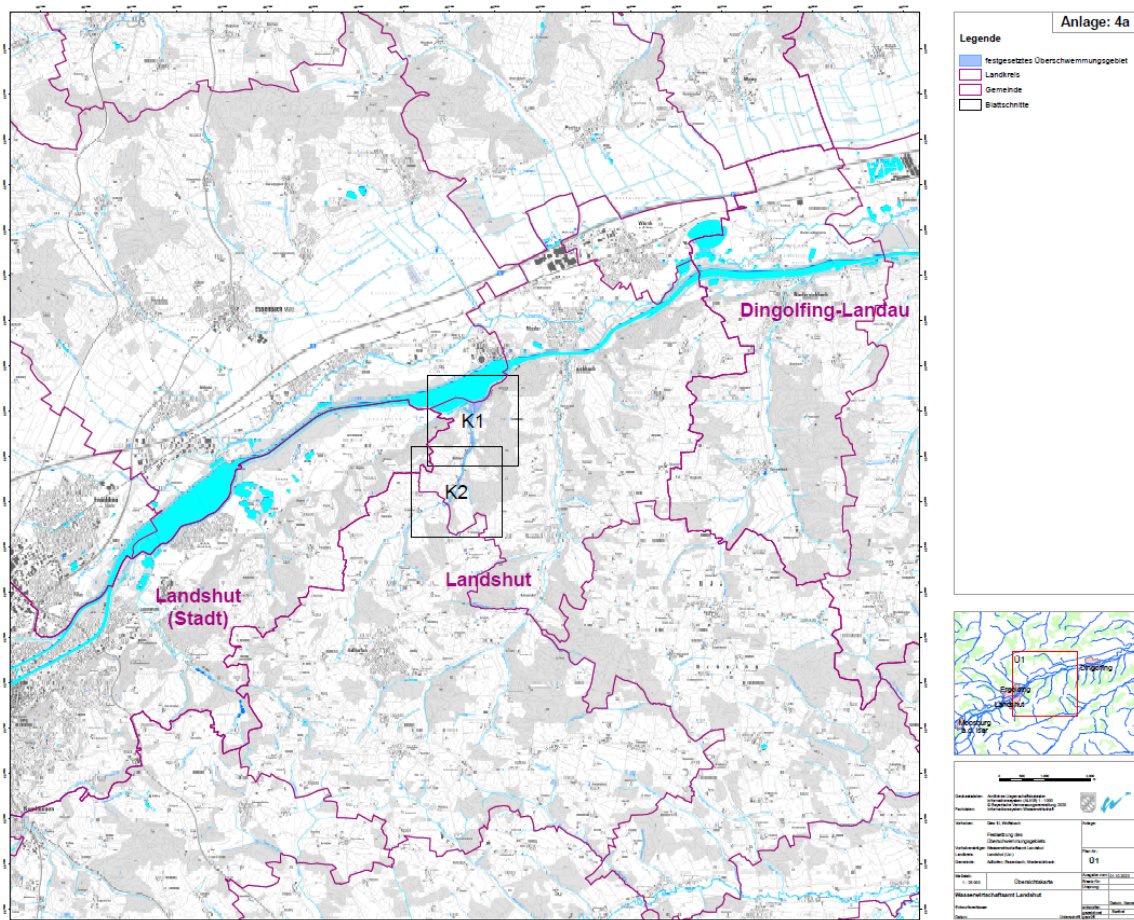
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 11.05.2022
Landratsamt Landshut
Gez.
Begemann
ORRin

Übersichtskarte_167512_WOLBA1_U1



Festsetzung_D_167512_WOLBA1_D1

